



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

34. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gelten Fassung
- der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S.602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird wie folgt geändert:

„Die Verbandsumlage wird mit 2,59 € pro m³ Frischwasserverbrauch berechnet.“

§ 2

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988 wird der Betrag von 101,64 €/cbm in **113,88 €/cbm** geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 34. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Der Bürgermeister

Gez.
Armin Kibbert